

- b) Schmuck- und Kunstgegenstände, die Bestandteile oder Zubehör eines Gebäudes sind, wenn deren Wert mehr als 10 % des Grundwertes beträgt;
- c) Baracken und Baubuden, die zu vorübergehenden Zwecken errichtet wurden;
- d) Kraftfahrzeuge und Zugmaschinen mit Antrieb durch Verbrennungsmotor, Luft- und Wasserfahrzeuge;
- e) Zugtiere;
- f) Baumaschinen und -geräte der Bauunternehmen;
- g) Gleisanlagen und Drehscheiben außerhalb von Gebäuden;
- h) Oberleitungen jeder Art außerhalb des Versicherungsgrundstückes;
- i) Einrichtungen der Betriebe und Werkstätten als Nebenbetriebe von nicht unter die Pflichtversicherung fallenden Hauptbetrieben.

(3) Ist zweifelhaft, ob eine Sache der Pflichtversicherung unterliegt, so entscheidet das Ministerium der Finanzen. Dies gilt auch, wenn Zweifel in bezug auf die Abgrenzung zwischen Gebäuden sowie Gebäudeteilen und Einrichtungen bestehen.

#### § 2

##### Versicherungspflichtiger

(1) Versicherungspflichtiger ist der jeweilige Eigentümer, Rechtsträger oder Erbbauberechtigte. Dem Eigentümer gleich steht eine Person, die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder kraft Rechtsgeschäftes die dem Eigentümer zustehenden Befugnisse wahrzunehmen hat.

(2) Beitragsschuldner ist der jeweilige Eigentümer, Rechtsträger oder Erbbauberechtigte. Neben diesen haftet bei Versicherung von Betriebseinrichtungen der Nutzungsberechtigte als Gesamtschuldner.

#### § 3

##### Versicherungswert für Gebäude und Versicherungssumme für Betriebseinrichtungen

(1) Der Versicherungswert von Gebäuden, die der Pflichtversicherung unterliegen, richtet sich nach dem Grundwert (Neubauwert 1914) zuzüglich eines Aufschlages entsprechend der gesetzlichen Baupreisbildung. Beträgt der tatsächliche Wert eines Gebäudes 40 % oder weniger seines Neubauwertes, so ist es nur noch mit dem Zeitwert versichert. Der Versicherungspflichtige kann dann die Festsetzung des Zeitwertes vom Tage der schriftlichen Antragstellung an verlangen.

(2) Die Versicherungssumme von Betriebseinrichtungen ist vom Versicherungspflichtigen nach dem Neuwert (Wiederbeschaffungspreis) zu bestimmen. Beträgt der tatsächliche Wert der Einrichtung oder einzelner Teile derselben 40 % des Neuwertes oder ist der tatsächliche Wert noch geringer, so ist hierfür die Versicherungssumme nach der Höhe des Zeitwertes am Tage der Anmeldung (§ 6) zu bestimmen.

(3) Bei der Versicherung von Betriebseinrichtungen kann der Versicherungspflichtige zum Ausgleich einer etwaigen Unterversicherung durch Neuanschaffungen oder Wertveränderungen eine angemessene Vorsorgeversicherung, höchstens jedoch 20 v. H. der Versicherungssumme, mit der DVA vereinbaren.

(4) Nach einem Schadenfall kann der Versicherungspflichtige die Herabsetzung des Versicherungswertes der

Gebäude bzw. der Versicherungssumme der Betriebseinrichtung, vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode an, verlangen,

##### Haftung der DVA

#### § 4

(1) Die DVA gewährt Versicherungsschutz gegen:

- a) Brand,
- b) Blitzschlag,
- c) Explosion und
- d) Trümmerschäden durch Luftfahrzeuge,

(2) Im Sinne dieser Bedingungen gilt bzw. gelten:

- a) als Brand ein Feuer, das ohne einen bestimmungsmäßigen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag (Schadenfeuer). Sengschäden, die nicht durch einen Brand entstanden sind, sowie Schäden, die an den versicherten Sachen dadurch entstehen, daß sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden, fallen nicht unter den Versicherungsschutz;
- b) als Blitzschäden nur solche, die durch den Übergang des Blitzes auf die versicherten Sachen entstehen. Sonstige infolge Induktion oder Influenz durch atmosphärische Elektrizität oder Blitzstromwanderwellen hervorgerufene Schäden sind als Betriebsschäden im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen anzusehen. Schäden, die an den elektrischen Maschinen, Apparaten und elektrischen Einrichtungen aller Art, sei es mit oder ohne Feuererscheinungen, durch die unmittelbare Wirkung des elektrischen Stromes, wie Kurzschluß, übermäßige Steigerung der Stromstärke, Bildung von Lichtbögen u. dgl., entstehen, mögen sie durch Induktion oder Influenz atmosphärischer Elektrizität, durch Isolationsfehler, Überspannungen oder andere mit dem Betrieb zusammenhängende Ursachen hervorgerufen worden sein, fallen nicht unter die Versicherung, und zwar auch dann nicht, wenn die Beschädigungen in einer teilweisen oder vollständigen Verbrennung brennbarer Bestandteile oder sonstigen Feuer- oder Hitzewirkungen bestehen. Solche Schäden sind aber ersatzpflichtig, wenn sie Folgeschäden eines Ereignisses nach Abs. 1 Buchstaben a, c oder d oder Löschwasserschadens sind. Ebenso fallen Schäden, die durch einen auf die oben erwähnten Vorkommnisse folgenden Brand, das ist ein nach dem Fortfall der Stromwirkungen selbständig weiterbrennendes Feuer, hervorgerufen werden, unter die Entschädigungspflicht, jedoch nur, soweit die davon betroffenen Gegenstände nicht bereits durch den vorhergegangenen Betriebsschaden entwertet sind oder infolge der durch diesen bedingten Instandsetzungsarbeiten ohnehin entwertet würden;
- c) als Explosion eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung, gleichgültig, ob die Gase oder Dämpfe bereits vor der Explosion vorhanden waren oder erst durch sie gebildet worden sind. Bei einer Explosion von Behältern irgendwelcher Art (Kesseln, Apparaten, Rohrleitungen usw.) wird noch vorausgesetzt, daß die Wandung eine Trennung in solchem Umfang erleidet, daß durch Ausströmen von Gas, Dampf oder Flüssigkeit ein plötzlicher Ausgleich der Spannungen innerhalb